

Landratsamt Oberallgäu  
Naturschutz und Wasserrecht  
Postfach

87518 Sonthofen

*Ihr Zeichen*            *SG 31-173/4 Bech*  
*vom*                    *22.10.2014*  
*Unser Zeichen*       *OA-Hindelang/Eisenbreche-WS*  
*vom*                    *11.11.2014*

PER FAX VORAB

**Naturschutz- und Wasserrecht; Geplante Laufwasserkraftanlage Älpele an der Ostrach (Bad Hindelang, Lkr. OA), Planänderung  
Hier: Stellungnahme des BUND Naturschutz in Bayern e.V. (BN)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung am o.g. Verfahren und nehmen hierzu fristgerecht wie folgt Stellung. Wir behalten uns jedoch eine Ergänzung der Stellungnahme im Rahmen der eingeräumten Fristverlängerung vor.

**Der BUND Naturschutz (BN) lehnt das geplante Vorhaben nach wie vor nachdrücklich ab. Das Projekt ist nach wie vor nicht genehmigungsfähig.  
Wir behalten alle bereits erhobenen Einwendungen gegen die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung sowie die geplante Planfeststellung in vollem Umfang aufrecht und ergänzen diese wie folgt.**

**Die vorgelegte Änderung betrifft nur einen einzigen Aspekt des beantragten Projektes.** Ausweislich der vorgelegten „Änderung vom 06.10.2014 zum wasserrechtlichen Eingabeentwurf vom 12.12.2013 – Erläuterung“ verfolgt der Antragsteller nach wie vor folgende Anträge **unverändert**:

- a) wasserrechtliche Planfeststellung gemäß § 68 WHG zur Herstellung eines **Stauwehres** in der Ostrach (ca. 5 m hohes **Klappenwehr** mit Seitenentnahme - mit einer 3,5 m hohen Fischbauchklappe).
- b) wasserrechtliche Bewilligung gemäß § 14 WHG zum **Aufstauen** der Ostrach mit einer Stauhöhe von 1009,0 müNN (Wehrkrone festes Wehr),
- c) wasserrechtliche Bewilligung gemäß § 14 WHG zum **Ableiten von 5,3 m<sup>3</sup>/s Wasser** aus der Ostrach mittels Fassungsbauwerk (mit Grobrechen, Feinrechen mit lichtem Stababstand 20 mm und Überfallschütz), Länge der Ausleitungsstrecke: ca. 1.400 m.  
Das **Restwasser** soll über das Überfallschütz rechtsufrig des Fassungsbauwerkes in das Tosbecken des Klappenwehres abgegeben werden.

Als Restwasser verbliebe in der Ostrach:

- **0,73 m<sup>3</sup>/s** (1.12. - 28./29.02.)
- **0,83 m<sup>3</sup>/s** (1.3.-31.3. und 1.10.-30.11.)
- **1 m<sup>3</sup>/s** (April und 1.7.-30.09.)
- **1,5 m<sup>3</sup>/s** (1.5.-30.06.)

bei einem geschätzten **MNQ von 0,6 m<sup>3</sup>/s** bzw. **MQ von 2,63 m<sup>3</sup>/s** (und HQ1: 48 m<sup>3</sup>/s)  
Erst ab einem Abfluss von > 5,3 m<sup>3</sup>/s läuft das Überwasser über das Klappenwehr in die Ostrach.

- d) wasserrechtliche Bewilligung gemäß § 14 WHG zum **Wieder-Einleiten** von 5,3 m<sup>3</sup>/s in die Ostrach
- e) die Errichtung eines **Krafthauses** (ohne Einreichen eines baurechtlichen Antrages)
- f) Sowie als „Ausgleichsmaßnahme“ die **Herstellung eines Seitenarms** an der Ostrach
- g) Bau einer **Rohrleitung** vom vorderen Erzberghof zum Krafthaus (Nutzfallhöhe 94 m/ Bruttofallhöhe 107 m) am Auele (494 m erdverlegte Druckrohrleitung im Talschotter, anschließend 724 m Rohrvortrieb im Hauptdolomit, dann 82 m erdverlegte Druckrohrleitung) (nicht im wasserrechtlichen Eingabeentwurf aufgeführt)

**Neu ist nun lediglich zu Punkt c), dass das ständig abzugebende Restwasser von 730 l/s nun linksufrig des Klappenwehres über eine Raugerinne-Rampe von 30 m Länge und 1,50 m Breite (Gefälle 20%) abgegeben werden soll.** Saisonal darüber hinaus gehende Restwassermengen werden nach wie vor über das rechtsufrige Überfallschütz abgegeben. Die Restwassermengen als solches bleiben jedoch unverändert.

**Es handelt sich nach wie vor um ein neues, nicht-durchgängiges Querbauwerk mit naturferner Abflußkonzentration und Stauhaltung sowie mit der Folge von Fischschäden.**

Es folgt nach wie vor eine erhebliche Verschlechterung der Durchgängigkeit, des Wasserkörpers und der Erhaltungsziele nach FFH-RL und nach WRRL. Eine mit der Planung verbundene Verschlechterung im Sinne des § 27 WHG wird durch die Änderung nicht vermieden.

Die Wirkung der Raugerinne-Rampe ist äußerst begrenzt und kann die von uns eingewandeten negativen Auswirkungen in Hinblick auf die Durchgängigkeit und auf das Eintreten von Fischschäden auch nicht ansatzweise erledigen.

- Die Rampe beginnt im Staubereich unmittelbar am Wehr und auf Stauzielhöhe – dies stellt eine erhebliche Migrationsbarriere für Benthos-Organismen flussauf- und -abwärts dar. Auch für Fischarten schränkt dies die Wirkung flussabwärts stark dar. Für bodenorientierte Arten wie die FFH-II-Art und Zielart des FFH-Gebiets Mühlkoppe ist die Rampe flussabwärts sogar völlig wirkungslos.
- Die Steigung ist mit 20% viel zu hoch, so dass die Durchgängigkeit flussaufwärts für Fischarten damit nicht hergestellt wird.
- Die Wassermenge ist sehr gering.

Wir verweisen hierzu auf die den Änderungsunterlagen beiliegende Stellungnahme der ARGE Limnologie vom 03.10.2014, die ebenfalls eine eingeschränkte Funktionsfähigkeit feststellt.

An der Zerstörung der Durchgängigkeit durch die Reduzierung der Habitateignung der Restwasserstrecke als solches ändert die vorgelegte Planung gar nichts.

Auch wenn die Abgabe des Restwassers über das Raugerinne besser wäre als die bisher geplante Abgabe über das Überfallschütz, „verbessert“ dies die Gesamtplanung nur marginal, da zum einen die Wirkung der „Verbesserung“ an sich schon sehr gering ist (s.o.) und da sie zum anderen nichts an den gravierenden weiteren mit der Planung verbundenen Verschlechterungen und Zerstörungen sowie unseren sonstigen Einwendungen ändert:

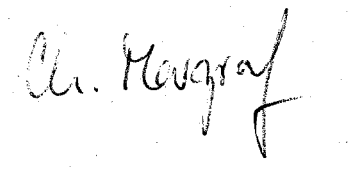
- **Es wurde keines der von uns eingewandten Defizite bezüglich unzureichender Untersuchungen und fehlender Planungsunterlagen behoben.**
- **Es liegen keinerlei bessere Daten zur hydrologischen Situation vor.**
- **Es liegen keinerlei konkretere Daten zur realen Stromerzeugung vor (wird unverändert geschätzt, u.E. stark überschätzt).**
- **Die Änderung ändert nichts an den von uns eingewendeten gravierenden Eingriffen und Rechtsverstößen (nach Naturschutzrecht, Wasserrecht und Alpenkonvention).**

Die Änderung bedeutet jedoch zusätzliche Eingriffe, nämlich die Zerstörung der natürlichen geologischen Struktur des Felsbereiches.

**Aus den dargestellten Gründen kann der Antrag weiterhin nur abgelehnt werden, er ist nicht genehmigungsfähig.**

Eine marginal weniger schlechte Planung ist noch lange keine gute und genehmigungsfähige Planung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christine Margraf  
Artenschutzreferentin Südbayern

gez. Björn Reichelt  
1. Vorsitzender BN Kreisgruppe Oberallgäu